



# VEREINSSATZUNG

## des Turn- und Sportvereins

### TUS VICTORIA DEHME von 1910 e.V.



#### § 1 Name und Sitz

1. Der 1910 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein TuS Victoria Dehme von 1910 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Bad Oeynhausen – Dehme.
3. Der Verein ist unter der Nr. 333 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Oeynhausen eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie der Jugend- und Kulturarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat jugendliche und erwachsene Mitglieder.
2. Die Eintrittserklärung muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreter(in) erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Bei Ablehnung ist dem Antragsteller die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch Austritt des Mitglieds,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und wird zum Jahresende wirksam. Der Beitrag ist immer für das gesamte laufende Jahr zu entrichten und wird nicht, auch nicht anteilmäßig, zurückgezahlt.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Außerdem ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.
2. Die Beiträge werden jährlich im ersten Quartal fällig und werden grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - der geschäftsführende Vorstand,
  - der erweiterte Vorstand

#### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von der / dem Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen es verlangen. Der Antrag ist beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Einladung erfolgt schriftlich und durch öffentlichen Aushang und Bekanntgabe in der Presse.
3. Jedes Mitglied ab vollendeten 18. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Dringlichkeitsanträge können bis zum Tage der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Abstimmung über eine Auflösung des Vereins sowie über eine Satzungsänderung mindestens mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem / der Versammlungsleiter/in und von dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss der folgenden Mitgliederversammlung vorgelegt und von ihr genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Feststellung der Abrechnung des Vorjahres,
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahlen,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins,
  - Ernennung von Ehrenvorsitzenden.

#### **§ 10 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem / der:
  - Vorsitzende/in,
  - Kassenwart/in,
  - Geschäftsführer/in,
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich und wird aus Mitgliedern des Vereins gebildet.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der/die Vorsitzende, Kassenwart/in und Geschäftsführer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Mitglieder des Vorstandes dürfen in diesem nur ein Amt bekleiden.
6. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:
  - Rechtliche Vertretung,
  - Führung der laufenden Geschäfte,
  - Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Alle weiteren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht anderen Organen zugeordnet sind. Er kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, Personen und Arbeitskreise einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
9. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand,
  - den Abteilungsleiter/innen, der im Verein vertretenen Sparten,
  - den vom Vorstand eingesetzten Personen für bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten, diese mit beratender Funktion aufgrund besonderer
  - Einladung durch den Vorstand
  - dem/den Ehrenvorsitzende/n mit dem Recht an Sitzungen aller Organe in ausschließlich beratender Funktion teilzunehmen.
10. Der erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
  - Beratung des Haushaltsplanes,
  - Beratung der Umsetzung der Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Beratung und Entscheidung bei Ausschlussverfahren.
12. Alle weiteren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 11 Vergütung der Vereins- und Organämter, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Die entsprechenden Beschlüsse sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

#### **§ 12 Wahlen**

1. Der geschäftsführende Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt
2. Die Abteilungsleiter werden vom Vorstand auf der Mitgliederversammlung ernannt.

#### **§ 13 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jedes Jahr für eine Amtszeit von maximal zwei Jahren.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Minden-Lübbecke, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.03.2014 beschlossen. Alle vorhergehenden Satzungen sind damit außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 21.03.2014